

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich		
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.:	377/18
Der Bürgermeister Fachbereich:	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss		
Bildung, Jugend, Kultur und Sport		<input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss		
		<input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss		
		<input checked="" type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss		
		<input type="checkbox"/> Bühnenausschuss		
		<input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:		
Datum: 30. Juni 2018	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat		
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss am:		
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am:	13. September 2018	

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Schwedt/Oder (Sportstättengebührensatzung)

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Schwedt/Oder (Sportstättengebührensatzung).

Finanzielle Auswirkungen:				
<input type="checkbox"/> keine	<input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input checked="" type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
<input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.			
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
- 7.200,00 €	42401.4321010			2019
+ 5.200,00 €	42401.4411020			2019
Einzahlungen:		Auszahlungen:		
- 7.200,00 €	42401.6321010			2019
+ 5.200,00 €	42401.6411020			2019
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung.				
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung:				
<input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam:				
Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerer				
Riccardo Tonk				

Bürgermeister
Jürgen Polzehl

Beigeordnete
Annkathrin Hoppe

Fachbereichsleiter/in
Henning Wiesner

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Die derzeit gültige Sportstättengebührensatzung trat am 27. August 2007 in Kraft und basiert auf mittlerweile veralteten Vorgängen.

Erfahrungswerte im täglichen Umgang bei der Sportstättenvergabe machen daher eine Neufassung der Sportstättengebührensatzung zwingend notwendig.

In der neuen Satzung werden Formulierungen insgesamt eindeutiger gefasst und Verfahrensabläufe genauer beschrieben.

Kommerziell nicht sportliche Veranstaltungen, wie z. B.: Schlagernacht u. ä., werden von der Sportstättengebührensatzung nicht mehr erfasst. Für diese Veranstaltungsformate werden künftig privatrechtliche Verträge geschlossen. Mit der sich ändernden Rechtsgrundlage ist eine Ausweisanpassung im städtischen Haushalt verbunden. Die bisher als öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte erfassten Einnahmen (ca. 5,2 TEUR) sind zukünftig bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten auszuweisen.

Die Veranstaltungen Feuerwehrcbälle werden in der Kategorie 1 und die Abiturfeiern in der Kategorie 3 der Anlage 2 ausgewiesen. Damit wird eine eindeutige Festlegung zur Berechnung der Nutzungsgebühren erreicht und der Abiturball vergleichbar zu einer Veranstaltung im Schulformat.

Auf die Erhebung von Gebühren für die gastronomische Versorgung durch Vereine während einer Sport- oder sonstigen Veranstaltung wird künftig verzichtet, um die Vereine zu entlasten. Die entsprechenden Mindereinnahmen belaufen sich auf ca. 2,0 TEUR.

Für das Haushaltsjahr 2018 werden die finanziellen marginalen Auswirkungen auf dem Deckblatt nicht gesondert ausgewiesen, da die betreffenden Veranstaltungen zum größten Teil bereits durchgeführt und somit die Gebühren nach der derzeit gültigen Satzung eingenommen wurden.

Der Interessengemeinschaft Sport wurde die neugefasste Sportstättengebührensatzung mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet.

Das Votum wird der SVV vor der Beschlussfassung übergeben.

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]) i.V.m. mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr.08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) i.V.m. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz – SportFGBbg) vom 10. Dezember 1992 (GVBl.I/92, [Nr. 28], S. 498), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 30]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Schwedt/Oder (Sportstättengebührensatzung)

§ 1

Gebührentatbestand, Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder erhebt Gebühren für die Benutzung aller Sportstätten, die sich in ihrer Trägerschaft befinden (kommunale Sportstätten) und durch sie betrieben und bewirtschaftet werden.
- (2) Diese Satzung gilt nur für die Nutzung kommunaler Sportstätten durch gemeinnützige Schwedter Vereine und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Schwedt/Oder für Sportangebote, die sich an Kinder und Jugendliche richten. Erfasst sind auch die vom Kreissportbund organisierten Lehrgänge sowie Feuerwehrbälle und Abiturfeiern. Im Übrigen werden privatrechtliche Verträge abgeschlossen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Nutzer der Sportstätten.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht für die regelmäßige Nutzung der Sportstätten laut Belegungsplan mit Beginn des Schuljahres, in allen übrigen Fällen mit dem ersten Tag der Nutzung.

§ 4

Fälligkeit

Für die regelmäßige Nutzung nach dem Belegungsplan wird die Gebühr in vier Raten jeweils in Höhe von einem Viertel der Jahresgebühr laut Gebührenbescheid zum 31.10., 31.01., 30.04. und 31.08. des Kalenderjahres fällig.

Im Übrigen wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Gebühr

- (1) Für den Übungs- und Trainingsbetrieb der gemeinnützigen Vereine der Stadt Schwedt/Oder und für die Nutzung der Sportstätten durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe der Stadt, für Sportangebote, die sich an Kinder und Jugendliche richten, werden Gebühren in Abhängigkeit von der Sportstätte und der Nutzungszeit erhoben. Eine Zeiteinheit sind 45 Minuten. Bei den Gebühren für den Übungs- und Trainingsbetrieb wird der Anteil der Kinder und Jugendlichen bis zu 18 Jahren an der Gesamtmitgliederzahl des Sportvereins berücksichtigt.
Die Gebührensätze sind der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

Der Bestimmung der Gebührenstufen nach Anlage 1 zur Berechnung der Gebühren für die Sportvereine wird der jeweils aktuelle Bestandserhebungsbogen zur Mitgliederstatistik des Landessportbundes Brandenburg e.V. zugrunde gelegt. Dieser ist nach Aufforderung bei der Stadt Schwedt/Oder einzureichen. Sportvereine, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, werden in die Gebührenstufe 1 eingeordnet.

Eine Zeitspanne von 15 Minuten vor der genehmigten Nutzungszeit, zweckgebunden für das Umkleiden, wird gebührenfrei gewährt. Die Trainingseinheit ist so einzuteilen, dass die Sportstätte spätestens mit Beendigung der genehmigten Zeit verlassen wird.

- (2) Für Sport- und sonstige Veranstaltungen werden Gebühren in Abhängigkeit von der Sportstätte, der Nutzungszeit und der Öffentlichkeitswirksamkeit der Veranstaltung erhoben.

Die Gebührensätze sind der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

- (3) Für die Übernachtung von Mitgliedern gemeinnütziger Vereine und Kinder- und Jugendgruppen in kommunalen Sportstätten werden Gebühren in Höhe von 1,30 Euro pro Person und Nacht erhoben.
- (4) Für die kurzfristige Nutzung von Nebenräumen werden Gebühren in Höhe von 2,60 Euro pro Stunde (60 Minuten) erhoben.

§ 6

Gebührenfreiheit

- (1) Für das Training der durch den Landesfachverband bestätigten Landesstützpunktkader werden keine Gebühren erhoben. Grundlage ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landesfachverband und der Stadt für jeweils ein Schuljahr.
- (2) Von der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Veranstaltung sonst nicht stattfinden würde und sie in erheblichem städtischem Interesse liegt.

§ 7

Gebühren bei Nichtinanspruchnahme

- (1) Hat ein Nutzer die Nichtinanspruchnahme der Sportstätte nicht rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung, der Stadt Schwedt/Oder schriftlich angezeigt oder in einem Fall der vertraglichen Regelung der Nutzungszeit die Kündigungsfrist nicht eingehalten, werden 50 % der Gebühren nach § 5 erhoben. Kann der Nutzer nachweisen, dass er die Gründe für die nicht rechtzeitige Anzeige oder Kündigung nicht zu vertreten hat, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Veranstaltung mit eingeplantem städtischem Personal nicht durchgeführt und hat der Veranstalter, bzw. derjenige, welcher die Veranstaltung angemeldet hat, die Veranstaltung nicht rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung, gegenüber der Stadt Schwedt/Oder schriftlich abgemeldet, so hat er der Stadt Schwedt/Oder den dieser entstandenen Schaden zu ersetzen, insbesondere auch die der Stadt im Zusammenhang mit der (geplanten) Veranstaltung entstandenen Personalkosten.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20. August 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Schwedt/Oder vom 1. Oktober 2007, geändert am 24. September 2015, außer Kraft.

Schwedt/Oder, den

Polzehl
Bürgermeister

Anlage 1

Gebührensätze in Euro für die Nutzung kommunaler Sportstätten für den Übungs- und Trainingsbetrieb pro Zeiteinheit

Sportstätte	Stufe 1*	Stufe 2*	Stufe 3*
Sportplatz Rasenfläche	2,56	1,53	0,77
Sportplatz Nebenflächen	2,05	1,02	0,51
Sporthallenfläche bis 100 m ²	1,02	0,51	0,26
Sporthallenfläche bis 200 m ²	2,05	1,02	0,51
Sporthallenfläche bis 410 m ²	3,83	2,30	0,77
Sporthallenfläche bis 810 m ²	7,67	4,60	1,53
Sporthallenfläche über 810 m ²	11,50	6,90	2,30

***Stufe 1**

gemeinnützige Sportvereine der Stadt Schwedt/Oder einschließlich der Ortsteile mit einem Anteil Kinder und Jugendlicher an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins von 0 – 14,99 % sowie anerkannte Träger der Jugendhilfe der Stadt Schwedt/Oder

***Stufe 2**

gemeinnützige Sportvereine der Stadt Schwedt/Oder einschließlich der Ortsteile mit einem Anteil Kinder und Jugendlicher an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins von 15,00 – 19,99 %

***Stufe 3**

gemeinnützige Sportvereine der Stadt Schwedt/Oder einschließlich der Ortsteile mit einem Anteil Kinder und Jugendlicher an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins ab 20 %

Anlage 2

Gebührensätze in Euro für die Nutzung kommunaler Sportstätten für Sportveranstaltungen

Sportstätte	Sport- und sonstige Veranstaltungen in der		
	Kategorie I pro Tag	Kategorie II pro Tag	Kategorie III pro Tag
Sportplatz Rasenfläche	gebührenfrei	10,00	15,00
Sportplatz Nebenflächen	gebührenfrei	3,00	5,00
Sporthallenfläche bis 410 qm	gebührenfrei	13,00	20,00
Sporthallenfläche bis 810 qm	gebührenfrei	26,00	31,00
Sporthallenfläche über 810 qm	gebührenfrei	51,00	128,00
Vor- und Nachbereitung*	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei

Kategorie I

- Wettkämpfe und sonstige Sportveranstaltungen auf Stadt- und Kreisebene
- Qualifikationwettkämpfe für die Landesmeisterschaft bzw. das Landesfinale
- Punktspiele und Ranglistenturniere auf Landesebene
- Lehrgänge zur sportfachlichen Aus- und Weiterbildung
- Feuerwehrbälle

Kategorie II

- Sportveranstaltungen ab Landesebene, Landesmeisterschaften, Landespokalfinale und gleichwertige Wettkämpfe
- landesübergreifende und internationale Wettkämpfe (ausschließlich Profisportveranstaltungen)

Kategorie III

- Wettkämpfe und sonstige Sportveranstaltungen, die nicht unter Kategorie I oder II fallen
- Abiturfeiern

* Vor- und Nachbereitung ist die angemessene Zeit zwischen dem erstmaligen Betreten und dem endgültigen Verlassen der Sportstätte abzüglich der reinen Veranstaltungszeit.

Die oben benannten Gebührensätze für Sportveranstaltungen, einschließlich Lehrgängen, gelten nur, sofern der Ausrichter der Veranstaltung ein gemeinnütziger Schwedter Verein ist oder anerkannter Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Schwedt/Oder für Sportangebote, die sich an Kinder und Jugendliche richten. Erfasst sind auch die vom Kreissportbund organisierten Lehrgänge. Im Übrigen werden privatrechtliche Verträge geschlossen (vgl. § 1 der Sportstättengebührensatzung).